

**Hygienekonzept der Stadtkapelle Wetter e.V.
für die Jahreshauptversammlung im Bürgerhaus der Stadt Wetter
am Freitag, dem 23.07.2021**

Rechtsgrundlagen:

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV) vom 22.06.2021

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig wenn

1. in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 250 und im Freien 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,

2. in geschlossene Räume nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,

3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 4 erfasst werden und 4. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

a) Zutritt erfolgt nur mit

1. einem Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung, oder
2. einem Genesenennachweis im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder
3. einem Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung, der die aus der Anlage ersichtlichen Daten enthält.

b) Symptom-Achtsamkeit: Die Vereinsmitglieder sind angehalten, **nur dann** zur Versammlung zu erscheinen, wenn sie sich **gesund und leistungsfähig** fühlen.

c) Hochrisikopersonen sollten Menschenansammlungen generell vermeiden.

d) Es soll Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig.

e) Hustenetikette: **Die Husten- und Niesregeln sind einzuhalten.**

f) Mundnasenschutz (MNS): Beim Betreten des Veranstaltungsraum ist ein MSN zu tragen.

g) Der Zugang erfolgt grundsätzlich einzeln.

2 Organisatorisches

- a) Die Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung wird auf 100 Personen begrenzt.
- b) Der Zugang zum Veranstaltungsraum erfolgt grundsätzlich einzeln.
- c) Gruppenbildung im Eingangsbereich ist zu vermeiden.
- d) Beim Betreten erfolgt eine Desinfektion der Hände.
- e) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden möglichst elektronisch über die LUCA-App erfasst werden. Alternativ liegt eine Teilnehmerliste aus, in der sich schriftlich eingetragen werden kann.
- f) Für eine ausreichende Lüftung des Bürgerhauses während der Veranstaltung ist Sorge zu tragen.
- g) Es ist grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einzuhalten.
- h) **Es erfolgt eine personalisierte Sitzplatzvergabe.** Ein Wechsel des Sitzplatzes während der Veranstaltung hat zu unterbleiben.
- i) Personen, die Krankheitssymptome entwickeln, melden dies unmittelbar bei einem Mitglied des Vorstands an.
- j) Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zu-ständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) sollte auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hingewirkt oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertrag-barkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.